

S a t z u n g
des Diakoniewerks
der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Münster
e.V.

in der von der Gründungsversammlung am 16. Juni 1995
angenommenen Fassung

unter Berücksichtigung der späteren Änderungen:

lfd. Nr.	Datum	beschließendes Organ	berührte Satzungsbestimmungen
1.	26.01.1996		Mitgliederversammlung § 7 Abs. 3 Satz 1, § 19 Abs. 3 Satz 1 geändert
2.	30.06.2000		Mitgliederversammlung § 19 Abs. 4 geändert
3.	05.05.2006		Mitgliederversammlung Präambel, § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 4, § 4 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2, § 5 Abs. 1, § 13 Abs. 2 Nrn. 2 und 3, § 14 Abs. 3, § 18 Abs. 1 und 2

Satzung
des Diakoniewerks
der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Münster e.V.

Präambel

- (1) ¹Die Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Münster (nachfolgend: Gemeinde Münster) im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland KdöR (nachfolgend: Bund) gibt ihrer sozialen und diakonischen Verantwortung gemäß der Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus einen institutionellen Rahmen durch das „Diakoniewerk der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Münster e.V.“ (nachfolgend: Diakoniewerk bzw. Verein). ²Das Diakoniewerk versteht sich als Lebens- und Wesensäußerung der Gemeinde. ³Es ist gemäß Artikel 19 der Verfassung des Bundes eine rechtlich selbständige Einrichtung im Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem Bund, die in Zielsetzung und Arbeitsweise der Präambel und den Aufgaben des Bundes entspricht.
- (2) ¹Das Diakoniewerk ist Träger Ambulant Betreuten Wohnens für psychisch kranke Frauen und Männer im Kreis Coesfeld. ² Es verfügt über ein Haus in Havixbeck. ³Dort soll den Bewohnern durch fachliche Betreuung und die Gemeinschaft mit anderen Menschen die Rückkehr zu normaler Lebensgestaltung ermöglicht werden.

Erster Abschnitt. Name, Zweck, Gemeinnützigkeit

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Diakoniewerk der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Münster e.V.“ und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münster unter der Nr. 3684 eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Münster.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist gemäß dem Evangelium von Jesus Christus als Dienst der Nächstenliebe die Unterstützung von Menschen, die infolge von psychischen Krankheiten auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, psychisch Kranken, die einer stationären Behandlung nicht mehr bedürfen, in der Form des betreuten Wohnens in einer Wohngemeinschaft und anderen geeigneten Wohnformen die Eingliederung in normale Arbeits- und Lebensbedingungen zu ermöglichen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein macht bei der Unterstützung keinen Unterschied des sozialen Standes, der Rasse, der politischen oder weltanschaulichen Einstellung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) ¹Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. ³Sie haben jedoch einen Anspruch auf Erstattung ihrer nachgewiesenen Aufwendungen im Dienste des Vereins. ⁴Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zweiter Abschnitt. Mitgliedschaft

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein können erwerben:
1. natürliche Personen, die Mitglieder
 - a) einer Gemeinde des Bundes,
 - b) einer bekennnisverwandten Gemeinde,
 - c) einer der Vereinigung Evangelischer Freikirchen unmittelbar oder mittelbar zugehörigen Gemeinde oder
 - d) einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehörigen Kirche sind;
 2. juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die zum Bund gehören, in Bekenntnisgemeinschaft mit ihm stehen oder in der Trägerschaft einzelner Gemeinden des Bundes arbeiten, sowie die Gemeinden und Arbeitszweige des Bundes.
- (2) Im Zeitpunkt der Aufnahme einer in Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) bis d) genannten Person soll die Anzahl der Mitglieder aus der genannten Gruppe ein Viertel der Gesamtmitgliederzahl nicht übersteigen.
- (3) ¹Über den Aufnahmeantrag, der formlos erfolgen kann, entscheidet der Vorstand. ²Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich bekanntzugeben. ³Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) ¹Die Mitgliedschaft endet durch Tod – bei juristischen Personen durch Auflösung –, Austritt oder Ausschluß aus dem Verein sowie durch Streichung. ²Die Streichung erfolgt aufgrund eines Vorstandsbeschlusses, wenn ein Mitglied unbekannt verzogen ist und die neue Anschrift nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden kann.
- (2) ¹Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. ²Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. ³Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) ¹Wenn sich das Verhalten eines Mitglieds mit den Zielen und Interessen des Vereins nicht vereinbaren läßt, kann es durch Beschluß des Vorstands nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden. ²Der Beschluß des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. ³Gegen den Beschluß kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. ⁴Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. ⁵Dieser hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluß entscheidet.

Dritter Abschnitt. Organe des Vereins

§ 6

Aufzählung der Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§§ 7 - 9), der Vorstand (§§ 10 - 13) und der Helferkreis (§ 14).

§ 7

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 1. auf Beschluß des Vorstands;
 2. auf einen mit Angabe des Zweckes und der Gründe versehenen schriftlichen Antrag, der von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Vereins unterzeichnet sein muß;
 3. auf Verlangen des Gemeinderates der Gemeinde Münster;
 4. im Falle der Berufung gegen Beschlüsse des Vorstands über den Ausschluß von Mitgliedern (§ 5 Abs. 3 S. 5).
- (3) ¹Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens vier Wochen vorher durch schriftliche Bekanntmachung; bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann die Frist bis auf zwei Wochen verkürzt werden, wenn der Anlaß der Einberufung dies erfordert. ²Die Tagesordnung ist anzugeben. ³Die Bekanntgabe durch Einlegen der

Mitteilung in ein vorhandenes Postfach des Mitglieds in den Räumen der Gemeinde Münster ist zulässig, solange beim Vorstand kein schriftlicher Widerspruch des Mitglieds gegen diese Art der Bekanntgabe eingegangen ist.

§ 8

Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
- (2) ¹Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle seiner Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden zu leiten. ²Zur Durchführung von Vorstandswahlen kann die Versammlungsleitung einem Wahlausschuß übertragen werden. ³Zur Regelung weiterer Belange der Versammlungsleitung kann sich die Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung geben.
- (3) ¹Die Beschlüsse werden vorbehaltlich der §§ 16 Abs. 1 und 17 Abs. 2 mit der einfachen Mehrheit der Abstimmenden gefaßt. ²Bei schriftlicher Abstimmung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen maßgebend. ³Jedes Mitglied hat eine Stimme. ⁴Vertretung durch ein anderes Mitglied ist zulässig, wenn dem Versammlungsleiter eine schriftliche Vollmacht vorgelegt wurde. ⁵Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als ein anderes Mitglied vertreten.
- (4) ¹Der Schriftführer hat ein Protokoll über die Versammlung anzufertigen. ²Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. vorbehaltlich des § 11 Abs. 2, 5 die Wahl des Vorstandes;
2. die Entgegennahme und Genehmigung
 - a) des Jahresberichts des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - b) der geprüften Jahresrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahrs;
 - c) des Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr;
3. die Entlastung des Vorstands;
4. die Bestellung des Kassenprüfers für die folgende Jahresrechnung;
5. Entscheidungen über
 - a) Berufungen gegen Beschlüsse des Vorstands über den Ausschluß von Mitgliedern (§ 5 Abs. 3 S. 5);
 - b) zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte des Vorstands für den Verein (§ 13 Abs. 3 und 4);
 - c) die Festlegung von Mitgliedsbeiträgen (§ 15);
 - d) die Änderung der Satzung (§ 16);
 - e) die Aufnahme neuer oder die Einstellung vorhandener Arbeitsgebiete; § 16 Abs. 1 gilt entsprechend;
 - f) die etwaige Auflösung des Vereins (§ 17).

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht vorbehaltlich des § 11 Abs. 2 S. 2 aus fünf Personen, und zwar
 1. dem Vorsitzenden,
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem Schatzmeister,
 4. dem Schriftführer und
 5. einem Beisitzer.
- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

§ 11

Wahl des Vorstands

- (1) ¹Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt. ²Drei Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder der Gemeinde Münster, die übrigen Mitglieder einer Gemeinde des Bundes sein.
- (2) ¹Abweichend von Abs. 1 sind Vorstandsmitglieder
 1. ein vom Gemeinderat der Gemeinde Münster gewählter und von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Münster bestätigter Vertreter, nach Möglichkeit einer der Ältesten der Gemeinde Münster;
 2. ein vom Helferkreis (§ 14) gewählter Vertreter.²Der Bund hat das Recht, zusätzlich ein Mitglied in den Vorstand zu entsenden. ³Die Berufung der in S. 1, 2 genannten Vorstandsmitglieder ist den Vereinsmitgliedern auf dem in § 7 Abs. 3 genannten Wege anzuzeigen.
- (3) ¹Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre, gerechnet vom Zeitpunkt der Annahme der Wahl an. ²Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. ³Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Abweichend von Abs. 3 endet die Amtszeit
 1. des in Abs. 2 S. 1 Nr. 1 genannten Vorstandsmitglieds mit Beendigung der Mitgliedschaft in der Gemeinde Münster;
 2. der übrigen Vorstandsmitglieder mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein.
- (5) ¹Scheidet ein nicht in Abs. 2 S. 1 genanntes Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen. ²Scheidet ein in Abs. 2 S. 1 genanntes Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wirkt die Nachwahl durch die dafür zuständigen Gremien nur für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. ³Die Nachwahl ist den Mitgliedern auf dem in § 7 Abs. 3 genannten Wege anzuzeigen.
- (6) ¹Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die Inhaber der in § 10 Abs. 1 Nrn. 1 - 4 bezeichneten Ämter mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder. ²Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist bis zur Wiederbesetzung die Vereinigung zweier Ämter in einer Person zulässig; dies gilt nicht für die Ämter des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden.

- (7) ¹Die Berufung der Vorstandsmitglieder bedarf der Zustimmung der Gemeinde Münster und des Bundes. ²Diese sind über die Wahlen zu unterrichten. ³Jede Veränderung in der Zusammensetzung des Vorstands ist vom Vorstand mittels öffentlich beglaubigter Erklärung zum Vereinsregister anzumelden.

§ 12

Verfahren im Vorstand

¹Die näheren Einzelheiten über die Einberufung des Vorstands und die Durchführung der Vorstandssitzungen regelt eine Geschäftsordnung, die sich der Vorstand mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder gibt. ²Die Geschäftsordnung ist der Mitgliederversammlung und dem Helferkreis zugänglich zu machen.

§ 13

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- (2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins;
 2. die laufende Buchführung und die Vorbereitung des Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr sowie die Sorge für geordnete Vermögens- und Finanzverhältnisse;
 3. ¹die Übersendung des geprüften Jahresabschlusses des abgelaufenen Geschäftsjahres an die Treuhandstelle des Bundes zum Nachweis, daß die Haushaltsführung Gesetz und Satzung entspricht. ²Wenn wirtschaftliche Schwierigkeiten zu erwarten oder eingetreten sind, hat der Vorstand rechtzeitig dem Bund Mitteilung zu machen;
 4. der Abschluß von Dienstverhältnissen mit hauptamtlichen Mitarbeitern und die Änderung dieser Dienstverhältnisse; § 19 Abs. 1 S. 2 bleibt unberührt;
 5. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Aufstellung der Tagesordnung sowie die Erstellung des Jahresberichts;
 6. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 7. die Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- (3) Die folgenden Rechtsgeschäfte wirken für den Verein nur, wenn der Vorstand sie mit Zustimmung der Mitgliederversammlung vornimmt:
1. Rechtsgeschäfte über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte oder Grundpfandrechte;
 2. die Annahme von Schenkungen, wenn damit erhebliche Verpflichtungen des Vereins verbunden sind.
- (4) Darüber hinaus ist der Vorstand für den Fall, daß der Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr noch nicht von der Mitgliederversammlung genehmigt worden ist, oder bei überplanmäßigen Ausgaben in einem Geschäftsjahr, für das bereits ein genehmigter Haushaltsplan vorliegt, gegenüber dem Verein verpflichtet, zu allen Maßnahmen oder Rechtsgeschäften, aus denen für den Verein eine Verpflichtung von mehr als 3.000 € erwächst, die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.

§ 14

Helferkreis

- (1) Die Mitglieder des Helferkreises unterstützen die hauptamtlichen Mitarbeiter bei der Betreuung der Bewohner.
- (2) Für Zwecke der Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte gilt als Mitglied des Helferkreises, wer als Mitglied des Vereins in einer dem Vorstand zu Beginn eines jeden Kalenderjahres einzureichenden Liste mit Namensunterschrift aufgeführt ist.
- (3) ¹Der Helferkreis entsendet eines seiner Mitglieder in den Vorstand. ²Die Wahl hat mit der Mehrheit der Mitglieder des Helferkreises zu erfolgen. ³Das in den Vorstand entsandte Mitglied des Helferkreises ist für die Führung der in Abs. 2 genannten Liste verantwortlich.
- (4) Der Vorstand hat dem Helferkreis bei allen bedeutsamen und nicht unaufschiebbaren Maßnahmen der Geschäftsführung, die sich auf die Betreuung der Bewohner auswirken, Gelegenheit zur vorherigen Stellungnahme zu geben.

Vierter Abschnitt. Besondere Beschlüsse

§ 15

Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben.
- (2) ¹Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob Mitgliedsbeiträge eingeführt werden. ²Im Falle ihrer Einführung bestimmt sie deren Höhe für das nächste Geschäftsjahr im voraus.

§ 16

Satzungsänderungen

- (1) ¹Zu einem Beschlusse, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. ²Ein solcher Beschluß kann nur gefaßt werden, wenn in der der Einberufung zugrundeliegenden Tagesordnung auf den Inhalt der Satzungsänderung hingewiesen wurde.
- (2) Satzungsänderungen, die infolge behördlicher oder gerichtlicher Auflagen oder infolge der Zugehörigkeit des Vereins zu kirchlichen Institutionen (§ 18) veranlaßt sind und lediglich formalen Charakter haben, können auch durch einstimmigen Vorstandsbeschluß erfolgen.
- (3) Ein Beschluß, der den bisherigen Vereinszweck (§ 2 Abs. 1) ändert, bedarf der Zustimmung aller Vereinsmitglieder, der Gemeinde Münster und des Bundes.
- (4) Satzungsänderungen sind vom Vorstand mittels öffentlich beglaubigter Erklärung zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

§ 17

Auflösung des Vereins

- (1) Mit Rücksicht auf seine Aufgaben (§ 2) ist der Verein auf Dauer angelegt.
- (2) ¹Der Verein kann auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit Zustimmung der Gemeinde Münster und des Bundes aufgelöst werden. ²§ 16 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bund, der es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke, vornehmlich der Gemeinde Münster, zu verwenden hat.

Fünfter Abschnitt. Schlußbestimmungen

§ 18

Zugehörigkeit des Vereins zu kirchlichen Institutionen

- (1) ¹Der Verein ist eine Einrichtung im Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem Bund und wird gemäß der Zielsetzung der Gemeinden dieses Bundes seine Aufgaben erfüllen (Präambel und Art. 4 und 18 der Verfassung des Bundes vom 16. Juli 1992).²Die Haftung des Bundes für die rechtliche und wirtschaftliche Tätigkeit des Vereins ist ebenso ausgeschlossen wie des Haftung des Vereins für den Bund.
- (2) Der Verein ist Mitglied im Verband Freikirchlicher Diakoniewerke und damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) e.V., Sitz Stuttgart, angeschlossen.
- (3) Er ist Mitglied im zuständigen gliedkirchlichen Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege auf Landesebene, dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen, Landesverband der Inneren Mission e.V.

§ 19

Mitarbeiterschaft

- (1) ¹Die hauptamtlichen Mitarbeiter des Vereins bilden eine Dienstgemeinschaft, durch die Aufgaben und Zweck des Vereins verwirklicht werden. ²Neue Mitarbeiter werden der Gemeindeversammlung der Gemeinde Münster vorgestellt, die ihnen das Vertrauen aussprechen soll.
- (2) Die Mitarbeiterschaft hat eine Mitarbeitervertretung entsprechend dem Mitarbeitervertretungsrecht der Diakonie, über die die Mitarbeiter in angemessener Weise an der Gestaltung und Durchführung der gemeinsamen Aufgaben des Vereins mitwirken.
- (3) ¹Bei der Einstellung der Mitarbeiter kommt der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag, kirchliche Fassung (BAT-KF) zur Anwendung. ²Die Mitarbeiter werden einer kirchlichen Zusatzversorgungskasse zugeführt.

- (4) Mitarbeiter müssen einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen angeschlossen ist.

§ 20

Gleichstellung

Die in dieser Satzung verwendete sprachliche Form der Personenbeschreibung erlaubt keine Rückschlüsse auf das Geschlecht einer Person.